jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/27 3Ob535/84, 2Ob673/85, 5Ob140/86, 5Ob302/01z, 5Ob72/03d, 10Ob27/09g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1984

Norm

MRG §1 Abs4 Z2
MRG §16 Abs2 Z4
MRG §30 Abs2 Z8 F

Rechtssatz

Daß mehrere Wohnungen über keine Wasserabnahmestelle und über kein Klosett im Inneren, sondern nur über eine gemeinsame Wasserabnahmestelle und über ein gemeinsames Klosett vor dem Hauseingang verfügen, schließt sich nicht zu einer Wohneinheit zusammen, sondern begründet lediglich ihre Einordnung in die Ausstattungskategorie D im Sinne des § 16 Abs 2 Z 4 MRG. Daß die Mietgegenstände nur über gemeinsame Flure bzw eine ins Obergeschoß führende Stiege erreichbar sind, macht sie ebenfalls zu keiner Wohneinheit.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 535/84
  Entscheidungstext OGH 27.06.1984 3 Ob 535/84
  Veröff: JBl 1985,238 = MietSlg 36796
- 2 Ob 673/85
  Entscheidungstext OGH 18.02.1986 2 Ob 673/85
  nur: Daß mehrere Wohnungen über keine Wasserabnahmestelle und über kein Klosett im Inneren, sondern nur über eine gemeinsame Wasserabnahmestelle und über ein gemeinsames Klosett vor dem Hauseingang verfügen, schließt sich nicht zu einer Wohneinheit zusammen, sondern begründet lediglich ihre Einordnung in die Ausstattungskategorie D im Sinne des § 16 Abs 2 Z 4 MRG. (T1)
- 5 Ob 140/86
  Entscheidungstext OGH 30.09.1986 5 Ob 140/86
  Auch; Veröff: JBl 1987,321 = MietSlg XXXVIII/37
- 5 Ob 302/01z
  Entscheidungstext OGH 18.12.2001 5 Ob 302/01z
  Auch; nur T1; Beisatz: Dies ist auch nicht anders zu beurteilen, wenn es um eine Einzelraumvermietung an verschiedene Mieter geht, deren Objekte sich gemeinsam nach dem Baukonsens als eine Wohnungseinheit darstellen. (T2)
- 5 Ob 72/03d
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 72/03d
  Auch; nur T1; Beisatz: Ausdrückliche Ablehnung der Entscheidung 5Ob 18,19/87 =MietSlg39.306/15). (T3)
- 10 Ob 27/09g
  Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 27/09g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0069307

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at